

V AUK 07/16

PA 25470/16

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 19.09.2016 auf Genehmigung der Regeln für das Engpassmanagement zur Zuweisung von täglichen Übertragungskapazitäten an den grenzüberschreitenden Leitungen der APG zwischen Österreich und der Schweiz geführten Verfahren ergeht gemäß

- § 37 Abs. 2 Z 24 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz (Bgl. EIWG 2006), LGBl. 59/2006 idF LGBl. 38/2015
- § 28 Abs. 2 lit. w Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011, LGBl. 51/2015
- § 43 Abs. 2 Z 24 NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBl. 94/2015
- § 50 Z 24 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (oö. EIWOG), LGBl. 1/2006 idF LGBl. 103/2014
- § 8b Abs. 1 Z 23 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. 75/1999 idF LGBl. 73/2014
- § 33 Abs. 3 Z 23 Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk. EIWOG 2005), LGBl. 70/2005 idF LGBl. 45/2014
- § 39 Abs. 3 lit. w Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. 187/2014
- § 31 Abs. 1 lit. x Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl. 59/2003 idF LGBl. 38/2014
- § 42 Abs. 2 Z 23 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005 idF LGBl. 51/2014
- § 7 Abs. 1 E-ControlG, BGBl. I Nr 110/2010 idF 174/2013

nachstehender

## **I. Spruch**

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Regeln für das Engpassmanagement zur Zuweisung von täglichen Übertragungskapazitäten an den grenzüberschreitenden Leitungen der APG zwischen Österreich und der Schweiz (Daily Capacity Allocation on Swiss Borders and Italy - Greece Border). Die Allokationsregeln samt Anhängen, die Leitungen der APG betreffen, bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## **II. Begründung**

### **II.1. Verfahrensablauf**

Die Austrian Power Grid AG (APG) beantragte mit Schreiben vom 19.9.2016, eingelangt am 5.10.2016, die Genehmigung der Regeln für das Engpassmanagement zur Zuweisung von täglichen Übertragungskapazitäten an den grenzüberschreitenden Leitungen der APG zwischen Österreich und der Schweiz und legte dem Antrag die zu genehmigenden Regeln „Daily Capacity Allocation on Swiss Borders and Italy - Greece Border“ (in der Folge: Allokationsregeln) samt Anhängen bei.

### **II.2. Sachverhalt**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF 174/2013 ( in der Folge EIWOG 2010) iVm den zum EIWOG 2010 aF ergangenen Landesausführungsgesetzen als Regelzonenführer für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, benannt. Zwischen APG und TINETZ-Tiroler Netze GmbH sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone durch APG vorsehen.

Die Nachfrage nach Übertragungskapazität an den die APG betreffenden Grenzen ist regelmäßig höher als die zur Verfügung stehende Übertragungskapazität, weshalb Engpassmanagementmaßnahmen erforderlich sind.

Die gegenständlichen Allokationsregeln regeln den Vergabeprozess der täglichen Kapazitäten für die in Annex 1 der Allokationsregeln aufgezählten Grenzen und sind somit für die APG an der Grenze Österreich – Schweiz relevant.

E-Control hat die Allokationsregeln für die tägliche Kapazitätsvergabe an der Grenze zwischen Österreich und der Schweiz im vergangenen Jahr mit Bescheid vom 18.11.2016, V AUK 04/15 genehmigt.

Im Zuge der Integration der europäischen Strommärkte wurden von den europäischen Übertragungsnetzbetreibern in den vergangenen Jahren harmonisierte Allokationsregeln ausgearbeitet. Dabei wurde auch die Harmonisierung der verschiedenen Allokationsregeln so weit vorangetrieben, dass in allen Regelungen, die die langfristige, tägliche und untertägige Kapazitätsvergabe betreffen, der strukturelle Aufbau einheitlich ist. Im Rahmen der kontinuierlichen Überarbeitung und Weiterentwicklung der Allokationsregeln wird nunmehr eine neue Version vorgelegt und die Genehmigung der unter Punkt II.4. angeführten Änderungen beantragt. Mit diesen Änderungen werden vor allem die relevanten europäischen Guidelines, nämlich die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl L 2015/197, 24 (in der Folge: CACM-VO) und die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl L 2016/259, 42 (in der Folge: FCA-VO), berücksichtigt. Mit den aktuellen Änderungen wird insbesondere den in der letzten Version der Allokationsregeln für den langfristigen Zeithorizont erfolgten Änderungen Rechnung getragen. Dadurch soll eine weitgehende strukturelle Harmonisierung der langfristigen, täglichen und untertägigen Allokationsregeln für explizite Vergaben sichergestellt werden.

### **II.3. Rechtsgrundlagen**

Art. 37 Abs. 6 lit. c der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (in der Folge: RL Nr. 2009/72/EG) verpflichtet die Mitgliedstaaten Regelungen zu treffen, deren zufolge die Regulierungsbehörde die Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschließlich der Verfahren der Kapazitätszuweisung entweder festzulegen oder zu genehmigen hat.

Der Bundesgesetzgeber setzte diese Vorgabe in der Grundsatzbestimmung des § 23 Abs. 2 Z 18 und 23 EIWOG 2010 um: Der Regelzonenführer ist verpflichtet die Vergabe von grenzüberschreitenden Kapazitäten zu koordinieren und der Regulierungsbehörde die Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen, sowie jede Änderung derselben, zur Genehmigung vorzulegen. Diese Grundsatzbestimmung richtet sich an den Landesgesetzgeber und wurde in allen Landesgesetzen gleichlautend der Grundsatzbestimmung umgesetzt. Gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG ist zur Genehmigung der Vorstand zuständig.

Die Genehmigung der Engpassmanagementmethoden erfolgt nach den inhaltlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (in der Folge: VO (EG) Nr. 714/2009), insb deren Art. 1 lit. a, Art. 16 und Art. 18 sowie den Bestimmungen des Anhang I, der Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen, festlegt.

Die CACM-VO legt gem Art. 1 detaillierte Leitlinien für die Vergabe grenzüberschreitender Kapazität und das Engpassmanagement auf dem Day-Ahead-Markt und dem Intraday-Markt fest. Die VO soll insbesondere in Ergänzung der Leitlinien in Anhang I der VO (EU) 714/2009 harmonisierte Mindestvorschriften und einen klaren Rechtsrahmen für ein effizientes System der Kapazitätsvergabe und des Engpassmanagements schaffen. Ziel der VO ist die Schaffung einer einheitlichen Day-Ahead und Intraday-Marktkopplung im Bereich der Europäischen Union.

Die Schaffung der einheitlichen Marktkopplung für den Intraday und Day-Ahead Markt mit der Schweiz ist durch die Vorgaben des Art. 1 Z 4 VO (EU) 2015/1222 bedingt. Gemäß Art. 1 Z 4 kann die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung der Union den in der Schweiz tätigen Marktbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern offen stehen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften dieses Landes die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union für den Strommarkt umsetzen und ein zwischenstaatliches Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Schweiz im Strombereich besteht. Bis zur Umsetzung dieser Voraussetzungen, die derzeit noch nicht vorliegen, sind die Bestimmungen der VO (EU) 2015/1222 nicht auf die Grenzen zur Schweiz anzuwenden.

Im Übrigen ist die CACM-VO auch nicht anwendbar, da die Anwendung der Bestimmungen der CACM-VO ein stufenweiser Prozess vorgesehen ist, der derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Beurteilung der vorliegenden Allokationsregeln sind daher weiterhin die Vorschriften der VO (EU) 714/2009 und die Leitlinien des Anhang I VO (EU) 714/2009 anzuwenden.

Punkt 3.1 des Anhangs der VO (EG) Nr. 714/2009 legt fest, dass die Kapazitätsvergabe auf einer Verbindungsleitung mit Hilfe gemeinsamer Vergabeverfahren der beteiligten ÜNB koordiniert vorgenommen wird. Das Koordinierungserfordernis bezieht sich auf Grenzen zwischen den Ländern in den folgenden Regionen, die auch Zentralsüdeuropa („Nordgrenzen Italiens“), d. h. Deutschland, Frankreich, Italien, Griechenland, Österreich und Slowenien umfasst, wobei auch die Engpassmanagementmethoden aller Regionen miteinander kompatibel sein sollten (Punkt 3.4. des Anhangs der VO (EG) Nr. 714/2009). Gegenstand der Koordinierung sind etwa auch die Nominierung von Kapazitäten, Verträge mit den Marktteilnehmern und Zahlungsmodalitäten (vgl. Punkt 3.5. des Anhangs der VO (EG) Nr. 714/2009). Obwohl die Schweiz als Nichtmitglied der Europäischen Union nicht den Verpflichtungen der VO (EG) 714/2009 unterliegt, ist eine Koordination aus Konsistenzgründen für die österreichischen Grenzen mit der Region „Nordgrenzen Italiens“ sinnvoll.

Die Vorschriften der VO (EG) 714/2009 sollen sicherstellen, dass bei der Zuweisung des handelbaren Gutes „Übertragungskapazität“ durch die Übertragungsnetzbetreiber die Einhaltung nichtdiskriminierender marktwirtschaftlicher Grundsätze und die Schaffung möglichst marktorientierter Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Anhang I VO (EG) 714/2009 präzisiert dabei die in der VO (EG) 714/2009 zugrunde gelegten Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und Wettbewerbsorientierung näher.

Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß Art. 12 Abs. 2 VO (EG) 714/2009 die koordinierte Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten durch nichtdiskriminierende marktorientierte Lösungen zu fördern. Art. 16 VO (EG) 714/2009 legt die allgemeinen Grundsätze für das Engpassmanagement fest: Netzengpässen soll mit nichtdiskriminierenden, marktorientierten Lösungen begegnet werden, vorzugsweise sollen nicht transaktionsbezogene Methoden herangezogen werden. Gemäß Art. 16 Abs. 2 VO (EG) 714/2009 dürfen Transaktionen nur in Notfällen unter Verwendung nichtdiskriminierender Verfahren eingeschränkt werden, wobei Entschädigungen (außer in Fällen höherer Gewalt) vorzusehen sind.

Die Methoden müssen marktorientiert sein um einen effizienten grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern (Punkt 2.1. Anhang I VO (EG) 714/2009). Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass alle potentiellen Marktteilnehmer uneingeschränkt am Vergabeverfahren teilnehmen können (Punkt 2.10. Anhang I VO (EG) 714/2009). Dabei erhalten die höchsten Gebote, implizit oder explizit, den Zuschlag, Diskriminierungen bei bilateralen oder über Strombörsen realisierten Lieferungen dürfen nicht erfolgen (Punkt 2.7. Anhang I VO (EG) 714/2009).

Bei jedem Kapazitätsvergabeverfahren werden ein festgeschriebener Anteil der verfügbaren Verbindungskapazität, etwaige verbleibende, nicht zuvor zugewiesene Kapazitäten und Kapazitäten, die Kapazitätsinhaber aus früheren Vergaben freigegeben haben, zugewiesen (Punkt 2.3. Anhang I VO (EG) 714/2009). Die ÜNB optimieren die Verlässlichkeit der Kapazitätsbereitstellung unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der beteiligten ÜNB und der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer, um einen wirksamen und effizienten Wettbewerb zu erleichtern. Ein angemessener Anteil der Kapazitäten kann dem Markt mit einem geringeren Verbindlichkeitsgrad angeboten werden, die genauen Bedingungen für die Übertragung über grenzüberschreitende Leitungen müssen den Marktteilnehmern jedoch immer bekannt gegeben werden (Punkt 2.4. Anhang I VO (EG) 714/2009). Die mit lang- und mittelfristigen Vergaben verbundenen Kapazitätsrechte müssen verbindliche Übertragungskapazitätsrechte sein. Für sie gilt zum Zeitpunkt der Nominierung der „use-it-or-lose-it“-Grundsatz oder der „use-it-or-sell-it“-Grundsatz (Punkt 2.5. Anhang I VO (EG) 714/2009).

Die Vergabe der verfügbaren Übertragungskapazität erfolgt mit ausreichendem Vorlauf. Vor jeder Vergabe veröffentlichen die beteiligten ÜNB gemeinsam die zuzuweisende Kapazität, wobei sie gegebenenfalls die aus etwaigen verbindlichen Übertragungsrechten frei gewordene Kapazität und, sofern relevant, die damit verbundenen saldierten Nominierungen sowie alle Zeiträume, in denen die Kapazität (z. B. aus Wartungsgründen) reduziert wird oder nicht zur Verfügung steht, berücksichtigen (Punkt 4.1. Anhang I VO (EG) 714/2009).

Die übrigen Abschnitte des Anhang I VO (EU) 714/2009 enthalten weitere genehmigungsrelevante Vorschriften (Allgemeines, Koordinierung, Zeitplan für den Marktbetrieb und Publizitätsanforderungen). Auch in diesen Abschnitten dringt die Ausrichtung der Bestimmungen auf die Gewährleistung von Gleichbehandlung, Wettbewerbs- und Marktorientierung durch.

#### **II.4. Rechtliche Beurteilung**

Der verfahrensgegenständliche Antrag ist daher auf Basis der VO (EG) 714/2009 zu beurteilen.

Die gegenständlichen Allokationsregeln „Daily Capacity Allocation on Swiss borders and Italy – Greece Border“ regeln die Bedingungen sowie wechselseitigen Rechte und Pflichten für die tägliche Vergabe an den Grenzen, an denen das Multiregional Price Coupling (MRC) noch nicht implementiert ist. Die Kapazitätsvergabe erfolgt dabei durch explizite Auktionen. Die Allokationsregeln legen die Anforderungen für die Teilnahme an den Auktionen, den Ablauf der Auktionen, die Bestimmung der Ergebnisse, die Kürzung von Übertragungsrechten sowie die Abrechnung fest (Art. 1 Allokationsregeln).

Um Vorgaben der CACM-VO und der FCA-VO sowie die genehmigten Änderungen hinsichtlich der langfristigen Allokationsregeln nachzuziehen, wurden die gegenständlichen Allokationsregeln überarbeitet. Im Vergleich zu den im Vorjahr mit Bescheid vom 18.11.2015, V 04/15 genehmigten Allokationsregeln werden inhaltlich folgende für die grenzüberschreitenden Leitungen der APG bedeutsamen Punkte durch die gegenständlichen Allokationsregeln geändert:

Die Begriffsdefinitionen wurden an jene der VO (EG) 714/2009, der VO (EU) 543/2013, der Richtlinie 2009/72/EG sowie der VO (EU) 2015/1222 angepasst (Art. 2 Allokationsregeln).

Die gegenständlichen Allokationsregeln gelten für Vergaben ab 1.1.2017 (Art. 4 Allokationsregeln).

In Art. 8 Allokationsregeln wird anstelle „as soon as practicable“ (so bald als praktikabel) nun gefordert, dass Änderungen bei den Angaben zum „Participation ,Agreement“ von den Marktteilnehmern „without delay“ (ohne Verzögerung) mitzuteilen sind.

In Art. 19 Allokationsregeln wird eine Verpflichtung der Allokationsplattform eingeführt, bei Herabsetzung des geforderten Ratings für Bankgarantien, die Übertragungsnetzbetreiber zu informieren, welche wiederum die Regulierungsbehörden informieren sollen.

Ergänzt wurde in Art. 21 Allokationsregeln, dass die Allokationsplattform Informationen hinsichtlich des Kreditlimits der Auktionsteilnehmer über das „Auction Tool“ zur Verfügung stellen muss.

In Art. 58 Abs. 2 Allokationsregeln ist festgelegt, dass ein registrierter Teilnehmer nach einer Suspendierung nicht berechtigt ist Übertragungsrechte zu nutzen, es sei denn die Zahlung der Übertragungsrechte ist vollzogen oder die Zahlung ist vollständig durch hinterlegte Sicherheit gedeckt.

Redaktionelle Änderungen finden sich in den Artikeln 3, 6, 8, 2, 45, 48, 55, 58, 59, 67, sowie im Annex 2.

Soweit die Änderungen (zB. Art. 45 Abs. 2 Allokationsregeln) nicht die grenzüberschreitenden Leitungen der APG, sondern andere Grenzen betreffen, sind diese nicht genehmigungsrelevant für die gegenständliche Genehmigung.

Die beschriebenen Änderungen führen inhaltlich zu keiner wesentlichen Veränderung, die ein Abweichen von der im Bescheid vom 18.11.2015, V AUK 04/15 getroffenen Beurteilung erfordert. Auch für alle anderen inhaltlich unveränderten Regelungen der zur Genehmigung vorgelegten Allokationsregeln darf auf die Begründung des Bescheids vom 18.11.2015, V AUK 04/15 verwiesen werden, der ebenfalls der Partei zugestellt wurde (zur Zulässigkeit des Verweises auf die Begründung eines anderen der Partei bekannten und zugestellten Bescheids vgl. VwGH vom 22.4.2010, Gz 2008/04/0077 bzw. Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, Rz 15 zu § 60 und die dort zitierte Judikatur).

Daher ist dem Antrag der APG auf Genehmigung der „Daily Capacity Allocation on Swiss Borders and Italy – Greece Border“ stattzugeben.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

#### IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem. § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagegebühr von EUR 21,80 gem § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt **EUR 36,10** gemäß § 3 Abs 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 23.11.2016

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage ./1 Daily Capacity Allocation on Swiss Borders and Italy - Greece Border inklusive Anhang 1, 2 und 3

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien  
per RSb.